



### **Satzung der Stadt Siegen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

| Ordnungsziffer | Zuständigkeit          | Ratsbeschluss vom |
|----------------|------------------------|-------------------|
| 20.020         | Abteilung 3/1 Finanzen | 29.11.2001        |

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Siegen am 28.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Zur Ausführung des § 32 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - vom 14. 05.1995 (GV. NRW. S. 516) sind zuständig für:

### **1. den Erlass von Ansprüchen**

- 1.1 bis 5.000,00 EUR der Bürgermeister
- 1.2 ab 5.000,00 EUR der Haupt- und Finanzausschuss
- 1.3 über 15.000,00 EUR der Rat

Durch den Erlass wird auf einen Anspruch verzichtet.

### **2. die Niederschlagung von Ansprüchen**

- 2.1 bis 5.000,00 EUR der Bürgermeister
- 2.2 ab 5.000,00 EUR der Haupt- und Finanzausschuss

Durch die Niederschlagung wird die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst befristet oder unbefristet zurückgestellt.

### **3. die Stundung von Ansprüchen ohne betragsmäßige Begrenzung**

- 3.1 bis zu 3 Jahren der Bürgermeister
- 3.2 über 3 Jahre der Haupt- und Finanzausschuss

Durch die Stundung wird ein Zahlungs- oder Leistungsaufschub ganz oder teilweise gewährt. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

## **§ 2**

Die vorstehende Zuständigkeitsregelung gilt auch für die öffentlichen Abgabeansprüche, sofern der Rat über Erlass, Niederschlagung oder Stundung von Gebühren und Beiträgen keine besonderen Vorschriften erlässt.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Siegen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 18. 09.1975 außer Kraft.